

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-322/2/1986

**Betreff:** Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetze geändert werden; Stellungnahme

**Bezug:**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	29 - GE/9 86
Datum:	- 7. MAI 1986
Verteilt	- 7. MAI 1986

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu den Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1986-05-02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.  
Brandhuber

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-322/2/1986

**Betreff:** Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetze geändert werden; Stellungnahme

**Bezug:**

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** 0 42 22 - 536

**Durchwahl** 30204

**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.**

An das

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 W I E N

Zu den mit do. Schreiben vom 6. März 1986, GZ:12.661/6-III/2/85, übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzlich bestehen gegen die Absicht, mit dem gegenständlichen Entwurf die Grundlage für eine den Bedürfnissen besser entsprechende Regelung durch den Ausführungsgesetzgeber zu eröffnen und damit Lehrlinge, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben, in bestimmten Fällen zum Weiterbesuch der Berufsschule zu berechtigen, kein Einwand.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die in Art. II vorgesehene halbjährige Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze, die mit 1. September 1986 in Kraft zu setzen sind, insoferne für die Landesgesetzgebung problematisch erscheint, als bei einer Beschlußfassung

des Grundsatzgesetzes in der vorgeschlagenen Form noch vor der Sommerpause, die Erlassung der Ausführungsregelung im Landesbereich erst zum Jahresende möglich ist, und die Kundmachung voraussichtlich überhaupt in das Jahr 1987 hineinfallen wird. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob aus dieser Sicht ein Aufrechterhalten des Inkrafttretenszeitpunktes 1. September 1986, sinnvoll erscheint.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-05-02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.  
*Staudhuber*